

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 296/06 B

L 2 R 229/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 RJ 384/02 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2007 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.4.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sinngemäß auf das Vorliegen eines Verfahrens mangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob vor dem Hintergrund der Ablehnung der Mitwirkung an der gerichtlich angeordneten neurologisch-psychiatrischen Begutachtung bei bestehender Multimorbidität zugleich auch hinsichtlich der neu vorgetragenen Erkrankungen sämtliche gerichtlichen Ermittlungsmöglichkeiten im rechtlichen Sinne als erschöpft anzusehen sind" bzw "wann bei der Geltendmachung neuer Erkrankungen in einem gerichtlichen Verfahren nach einer fehlenden Mitwirkung an einer vorherigen gerichtlich angeordneten Begutachtung bezüglich einer anderen Erkrankung die Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind". Es ist bereits fraglich, ob der Kläger hiermit eine abstrakte Rechtsfrage aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen. Zumindest hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargetan.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 7 Zwar hat der Kläger vorgetragen, die von ihm aufgeworfene Frage sei bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden. Diese Behauptung allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2004, Kap IX RdNr 183 mwN). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als der Kläger selbst einräumt, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Auswirkungen einer mangelnden Mitwirkung des Betroffenen auf die richterliche Amtsermittlungspflicht gebe.
- 8 Ebenso wenig ist eine Verfahrensrüge ordnungsgemäß dargetan worden.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei verpflichtet gewesen, den Sachverhalt hinsichtlich seiner neu geltend gemachten Erkrankungen von Amts wegen aufzuklären, obwohl er die Mitwirkung an einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung im Hinblick auf schon bisher streitige Erkrankungen abgelehnt habe, rügt er sinngemäß eine Verletzung der tatrichterlichen Aufklärungspflicht iS von § 103 SGG. Mit seinem Vorbringen wird der Kläger jedoch den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge schon deswegen nicht gerecht, weil er keinen Beweisantrag aufgezeigt hat, den er bis zuletzt aufrecht erhalten habe.



- 11 Im Übrigen rügt der Kläger mit seinem Vorbringen die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils in der Sache (wie zB die Verkennung der objektiven Beweislastregel). Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)